Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Juni 1858.

1. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt über den Preis des an Private zu liefernden Gases;
2. Bericht derselben Deputation, die weitere Ausdehnung der Gassenerleuchtung in der Vorstadt betreffend.

Der Senat theilt diese ihm zugegangenen Berichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Juni 1858.

Bericht

der Deputation bei der Gasanstalt über den Preis des an Private zu liefernden Gases.

Die Deputation bei der Gasanstalt wurde beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten:

> ob es sich empfehle, schon vom 1. Juli 1858 angerechnet, eine Herabsetzung des Preises für das an Private zu liefernde Gas eintreten zu lassen,

und beehrt sich diesen Auftrag in dem Nachstehenden zu erledigen.

Die am 24./26. November 1852 wegen Einführung der Gasbeleuchtung erwählte Deputation erhielt den Auftrag:

> geeignete Vorschläge in Betreff der Einführung der Gasbeleuchtung, sowie der Beschaffung der zu der Anlage erforderlichen Gelder, deren Verzinsung und Amortisirung zu machen.

In Folge dieses Auftrags beantragte die Deputation in ihrem Berichte vom 4. März 1853 (Verhandlungen vom Jahre 1853, Seite 172), sub 2: Zum Behufe der Anlage und Führung des Betriebes der öffentlichen Gasanstalt wird ein Capital von Ld'or à ℔ 310,000 durch die Finanzdeputation für den Staat, jedoch unter der Bedingung, daß die Gelder nach Bedarf einzuzahlen sind, angeliehen und der verwaltenden Deputation zu dem beregten Zwecke zur Disposition gestellt. Zur Fundation dieser Anleihe sind speciell die Aufkünfte der Gasanstalt bestimmt, jedoch haftet der Staat für dieselbe, falls jene Aufkünfte nicht ausreichen sollten; und sub 3: Um diesen Aufkünften eine sichere Basis zu geben, verpflichtet

sich der Staat, der Verwaltung der Gasanstalt für die von ihr zu beschaffende öffentliche Straßenerleuchtung durch Gas einen festen, für die Dauer von 10 Jahren nicht zu vermindernden Betrag von 20 Thaler für jede Straßenlaterne und deren Bedienung zu vergüten, auch wird der Preis des den Privaten zu liefernden Gases auf 4 Thaler für 1000 Cubikfuß für die nächsten 10 Jahre festgesetzt.

Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben, demgemäß das erforderliche Anlage- und Betriebscapital angeliehen und zur Sicherung der Zinszahlung und eines Tilgungsfonds, für welchen auf andere Weise gar keine Sorge getragen war, dienten die Aufkünfte der Gasanstalt, welche wiederum nur durch die für die Dauer von 10 Jahren fixirten Gaspreise einigermaßen gesichert waren.

Diese vom Senat und der Bürgerschaft im Jahre 1853 für die Dauer von 10 Jahren zur Zinszahlung und Tilgung des Anlagecapitals fixirten Gaspreise jetzt, nachdem ein Rechnungsabschluß über den Betrieb der Gasanstalt während 2 Jahre und 9 Monate vorliegt, abzuändern und zu ermäßigen und dadurch die versprochene Sicherheit für die Zinszahlung namentlich aber für die Größe des Tilgungsfonds zu schmälern, scheint der berichtenden Deputation nicht im wahren Interesse des Staats zu liegen. Hat derselbe bestimmte Gelder für eine gewisse Dauer von Jahren für einen Tilgungsfond bestimmt, so muß er daran unverbrüchlich festhalten, wenn er will, daß ihm bei künftigen Versprechungen unbedingt Glauben geschenkt werden soll.

Im Grunde dürfte aber die Begutachtung dieser Frage mehr zum Ressort der Finanzdeputation als dem der berichtenden Deputation gehören, die letztere hat sich nur verpflichtet gehalten auf das ertheilte Versprechen aufmerksam zu machen, und würde es gewiß zweckmäßig sein, falls überall noch Zweifel darüber obwalten sollten, ob der Staat die früher in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse aufrecht und in Kraft erhalten müsse, darüber vorab die Ansicht der Finanzdeputation einzuziehen.

Sieht man nun von diesen früher gemachten Beschlüssen ab, so hat der Betrieb der Gasanstalt in 2 Jahren und 9 Monaten, nach Abzug aller Kosten und Zinsen, einen Nettogewinn von 52,577 Thaler 28 Grote ergeben, also für das Jahr circa 19,000 Thaler, allerdings eine ziemlich starke Dotation des Tilgungsfonds für eine Anleihe von 400,000 Thaler. Erwägt man aber, daß dieser Fond nur für die Dauer von 10 Jahren durch die fixirten Gaspreise fundirt ist, daß dagegen der Tilgungsfond für andere Anleihen auf die Dauer von 20 Jahren fundirt wird, so würde auch daraus kein Grund resultiren, durch Ermäßigung der Gaspreise den Tilgungsfond zu schwächen.

Sieht man dagegen von jeder Tilgung ab, so läßt sich nicht läugnen, daß dann die Gaspreise ermäßigt werden können, der bisherige Betrieb hat einen jährliche Nettogewinn von 19,000 Thaler nachgewiesen, und kann man wohl annehmen, daß derselbe sich nicht vermindern wird; soll also das Anlagecapital nicht getilgt werden, so könnten die Gaspreise in soweit herabgesetzt werden, daß nur ein kleinerer Gewinn übrig bliebe. Ganz ohne Vortheil darf aber eine solche Anstalt nicht arbeiten, weil sonst in unglücklichen Jahren der Betrieb zurückkommen würde. Die Ermäßigung der Gaspreise würde deßhalb nur sehr geringfügig sein können, weil durch eine Herabsetzung von 24 Grote für 1000 Cubikfuß bei dem jetzt bestehenden Absatze von 18,000,000 Cubikfuß an Private der Nettogewinn um 6000 Thaler pr. Jahr verringert wird.

Einen eigentlichen Grund für die Herabsetzung des Gaspreises hat die Deputation abgesehen von dem Wunsche jedes einzelnen Abnehmers, das Gas zu billigerem Preise geliefert zu erhalten, nicht aufzufinden vermocht.

Es wird hier Jedermann freigestellt, ob er Gas brennen will oder nicht, Niemand wird dazu gezwungen, Jeder kann auch jederzeit das Gas wieder aufgeben und in seinem Hause andere Erleuchtungsmittel anwenden. Wenn nun, ungeachtet daß Jeder den jetzt bestehenden Preis für das Gas kennt, die Zahl der Abnehmer sich von Jahr zu Jahr mehrt, so dürfte doch wohl mit Grund anzunehmen sein, daß die Privaten ihren Vortheil dabei finden, das alte Erleuchtungsmaterial aufzugeben und sich des Gases zu bedienen. Der in Bremen für das Gas festgesetzte Preis ist aber auch in der That, verglichen mit den an anderen Orten dafür bestimmten Preis, nicht hoch.

Das hier aus Harz und Steinkohlen unter Zusatz von Cannelkohlen fabricirte Gas wird auch in Braunschweig, Düsseldorf, Frankfurt am Main und in mehreren Belgischen Städten hergestellt, der dafür zu zahlende Preis ist nirgends niedriger, wohl aber in den ersteren Städten bedeutend höher gestellt. Daß dieses Gas, welches mit bedeutend

größeren Kosten als das reine Steinkohlengas hergestellt wird und viel sparsamer brennt, nicht zu demselben Kostenpreise wie das Letztere abgegeben werden kann, liegt auf flacher Hand, und dieses ist auch mit klaren Worten in dem oben angeführten Bericht vom 26. Februar 1853 auseinandergesetzt, nichtsdestoweniger ist aber das Gaslicht zu dem jetzigen Preise billiger als z. B. das Gaslicht in Lübeck, in welcher Stadt das Gas aus Steinkohlen hergestellt wird und der Preis für 1000 Cubikfuß auf 2 Thaler gesetzt ist.

Aus der amtlichen Abrechnung über die Verwaltung der Gasanstalt in Lübeck, verglichen mit dem Berichte der unterzeichneten Deputation vom 11. December 1857, (Seite 260 der Verhandlungen vom Jahre 1857,) ergiebt sich nämlich, daß in dem Rechnungsjahre vom 1. Juli 1856 bis dahin 1857 in Lübeck ca. 25,000,000 Cubicfuß Gas fabricirt sind, wogegen in Bremen in demselben Zeitraume 34,000,000 Cubicfuß Gas fabricirt sind.

Die Lübecker Gasanstalt speisete am 1. Juli 1857 595 große Straßenflammen und 129 Gangflammen, welche letzteren weniger Gas consumiren, also im Ganzen 724 Flammen, der Druck wurde in Lübeck schon um 9 Uhr Abends vermindert und wurden zur Speisung dieser Flammen erfordert 11,125,000 Cubicfuß.

In Bremen wurde die Straßenbeleuchtung durch 1546 große Flammen bewerkstelligt, der Druck wurde erst Abends 11 Uhr vermindert und dennoch waren zur Speisung dieser Flammen nur erforderlich 14,593,000 Cubicfuß.

Während desselben Zeitraums haben in Lübeck 487 Privatleitungen mit 3632 Flammen 10,794,000 Fuß verzehrt, während in Bremen 1345 Leitungen mit 13,892 Flammen nur 17,000,000 Fuß verzehrt haben.

Nimmt man an, daß in beiden Städten die Privatflammen eine gleiche Anzahl Stunden und von gleicher Stärke gebrannt haben, so würden in Bremen zur Speisung der Privatflammen mit Lübecker Gas 41,000,000 Cubicfuß Gas erforderlich gewesen, und würden die Privaten dafür zu 2 Thaler Courant pr. 1000 Cubicfuß die Summe von 82,000 Thaler oder zu 110 pCt. 74,500 Thaler Ld'or bezahlt haben, wogegen von dem hiesigen Gase nur 17,000,000 Cubicfuß consumirt sind, wofür die Privaten, die 1000 Cubicfuß zu 4 Thaler Gold, nur 68,000 Thaler Ld'or bezahlt haben.

Vergleicht man den in den beiden Städten herrschenden Verkehr, so darf wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß die Privatflammen in Bremen wenigstens eben so lange Zeit gebrannt haben als in Lübeck. Vertheilt man das an Private abgegebene Gas auf die einzelnen Flammen, so hat jede Privatflamme für das ganze Jahr

in Lübeck 2973 Cubicfuß
in Bremen 1224 Cubicfuß

consumirt.

Bei der Untersuchung über die Höhe des Gaspreises kommt es nicht allein auf den festgesetzten Preis an, sondern vielmehr auch darauf, wie viel Gas erforderlich ist, um eine gehörige Erleuchtung herzustellen. Ob der einzelne Abnehmer für eine Gasflamme, zu deren jährlichen Unterhaltung er 2400 Cubicfuß gebraucht, das Gas mit 2 Thaler pr. 1000 Cubicfuß bezahlt, wenn er zur Unterhaltung derselben Flamme nur 1200 Cubicfuß gebraucht, kommt ganz auf ein und dasselbe Resultat hinaus.

Es ist nun endlich von einigen Seiten die Bemerkung gemacht, ob nicht der Staat für die Erleuchtung der Straßen und die Bedienung der Laternen einen zu geringen Beitrag bezahle, wenn er für jede Laterne 20 Thaler entrichte, und ob nicht dem Privatabnehmer, der das Gas mit vier Thaler, also theurer, bezahle, dadurch eine ungerechte Steuer auferlegt werde, allein auch diese Bemerkung dürfte nicht richtig sein.

Soweit die Deputation hat in Erfahrung bringen können, bezahlt keine Stadt einen höheren Beitrag für eine Laterne als 20 Thaler Gold, in vielen Städten wird aber ein viel geringerer Beitrag gezahlt.

Hier in Bremen übernahm der Staat die Anlage und den Betrieb der Gasanstalt um die vielfachen Beschwerden über zu leichtes und schmutziges Gas, über zu frühzeitig eintretenden verminderten Druck zu vermeiden, welche aller Orten, wo der Betrieb sich in Privathänden befindet, tagtäglich vorkommen und durch welche die Behörden einzelner Städte sich sogar veranlaßt gefunden haben, neben den Privatanstalten, eine zweite für Rechnung der Commune zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Diese Erfahrungen lagen vor und deswegen wurde hier der Beschluß gefaßt, die Gasanstalt für Staatsrechnung zu betreiben. Die hiesige Gasanstalt hat nun vom Anfange des Betriebes an ein schönes reines Gas geliefert, viele Private haben sich dadurch veran-

laßt gefunden, das Gas in ihren Zimmern zu verwenden, was gewiß nicht geschehen wäre, wenn dasselbe die Decoration der Zimmer beschmutzt hätte, wie solches an andern Orten deutlich zu Tage tritt.

Hätte man nun in Bremen das Hauptaugenmerk auf die Straßenerleuchtung geworfen, so würde man nur Steinkohlengas fabricirt haben, würde auf dessen Reinigung nicht so viele Kosten verwenden, würde keine Cannelkohlen, welche gar keinen Coaks liefern, zusetzen u. s. w. und würde dadurch den Herstellungspreis des Gases sehr ermäßigen. Aber gerade dadurch, daß man den Privaten nur schönes reines Gas hat liefern wollen, werden die Herstellungskosten höher, diese höheren Herstellungskosten kann aber nicht der Staat bezahlen, vielmehr müssen diese von den Privaten getragen werden.

Aus allen diesen Gründen glaubt die Deputation anheim geben zu müssen, die jetzigen Gaspreise für die Dauer der ersten zehn Jahre von dem Beginn des Betriebes angerechnet bestehen zu lassen, und zwar um so mehr, weil die Gasanstalt, wahrscheinlich schon im Jahre 1859 einer Erweiterung durch die Anlage eines vierten Gasometers bedarf und eine Vergrößerung des Fabrikgebäudes auch nicht in gar zu ferner Aussicht steht. Wäre dann der Preis des Gases heruntergesetzt, so könnte nicht allein vom ursprünglichen Anlagecapital Nichts getilgt werden, sondern es müßten dann vielmehr die für eine solche Erweiterung erforderlichen Gelder durch neue Anleihen herbeigeschafft werden.

Der Nettogewinn der Anstalt ist bis jetzt zufolge ertheilten höheren Auftrags größtentheils zu der nothwendigen Vergrößerung des Betriebscapitals benutzt und ist die Deputation erst am Schlusse des vorigen Jahres im Stande gewesen, 24,000 Thaler zum theilweisen Abtrage der 400,000 Thaler betragenden Anlagekosten durch Ankauf von Bremer Staatsobligationen zu verwenden, was noch nicht einmal eine Tilgung von 2 pCt. für das Jahr ausmacht.

Im Obigen sind die Ansichten der Mehrheit der Mitglieder der Deputation mitgetheilt; die Ansicht zweier Mitglieder weicht davon aber insofern ab, daß gerade die jüngsten Resultate des Betriebes, welche abgesehen von dem ersten Jahre, wo die Anstalt noch nicht vollendet war, einen jährlichen Reinertrag von 25,000 Thaler ergeben haben, die vielseitig gewünschte Herabsetzung des Preises für das an Private zu liefernde Gas rechtfertigen sollen, indem schon jetzt 52,000 Thaler erübrigt, welcher Reinertrag bis zum 1. Juli d. J. bis zu mindestens 75,000 Thalern vermehrt sein würde.

Aus den vom Senate und der Bürgerschaft genehmigten Festsetzungen vermögen sie eine Verbindlichkeit des Staats den Inhabern der Papiere der Gasanleihe gegenüber nicht herzuleiten, unter jeder Bedingung den Preis von 4 Thaler pr. 1000 Cubicfuß festzuhalten. Sie wollen in diesen Festsetzungen vielmehr lediglich die Vorsorge einer umsichtigen Staatsverwaltung erkennen, die Gelder zur Tilgung gemachter Schulden auf zweckmäßige Weise herbeizuschaffen. Den Besitzern der Papiere der Gasanleihe komme aber der erzielte Ueberschuß nicht allein zu Statten, sondern allen Inhabern von $3\frac{1}{2}$procentigen Papieren überhaupt.

Bei einer Herabsetzung des Preises von 4 Thalern auf $3\frac{1}{3}$ Thaler pr. 1000 Cubicfuß würden bei einem Consum von $17\frac{1}{2}$ Millionen Cubicfuß zwar $11{,}666\frac{2}{3}$ Thaler weniger als bisher erübrigt, der Reinertrag würde aber noch immer circa 13,000 Thaler betragen, welche zur Tilgung des Anlagecapitals und zu neuen Anlagen benutzt werden könnten, und somit sei ihrer Ansicht nach der Preis des Gases vom 1. Juli 1858 auf 3 Thaler 24 Grote per 1000 Cubicfuß herabzusetzen.

Bremen, den 8. Juni 1858.

Die Deputation bei der Gasanstalt.

(gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr. (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**